



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die religiöse Bewegung in der Schweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sehen die Frauen, wie dringend ihre Angelegenheit als Ganzes der vorurtheilsfreien und wohlwollenden Beurtheilung, ja des thätigen Beistandes der verhältnißmäßig wenigen Männer bedarf, welche die Begründung und den Werth derselben zu würdigen wissen. Sie lassen außer Acht, daß ihre Agitation, so weit sie Berechtigung hat, keine Sache des einen Geschlechts, sondern der ganzen Menschheit ist, an der denkende und fühlende Männer mit Recht ihren Antheil reclamiren können, schon weil sie Söhne, Brüder, Gatten und Väter weiblicher Wesen sind, deren Schicksal ihnen ebenso sehr am Herzen liegt, wie irgendwelchen Frauen. Der Mann, welcher zuerst in einem bestimmten Ort oder Kreise für die Frauensache in die Schranken getreten ist, wird fast immer geduldig durch ein gewisses Kreuzfeuer von Scherzen und Hindernissen haben gehen müssen: warum soll sein Lohn nun die Zurückweisung seiner Hilfe durch dieselben Frauen sein, welche vorgeblich am lebhaftesten fühlen, wie nothwendig die Lage ihres Geschlechts der Hebung durch alle überhaupt anwendbaren Mittel bedarf?

Die Verschmähung ehrenwerther männlicher Hilfe wird bald in Amerika wie in Europa zu den Kinderkrankheiten dieser Bewegung gerechnet werden, welchen allerdings nicht leicht Jemand in seinen jungen Jahren ganz entgeht, über die des Erwachsenen härtere Haut aber desto sicherer hinaus ist. Politische Kinderkrankheiten kann man auch sonst im Innern dieser Agitation manche wahrnehmen, vor Allem ein übertriebenes Wohlgefallen an Parteilung und scharfer Verfekerung der nicht vollkommen gleichgesinnten Strebengenossen. Hoffen wir, daß dies Stadium bald vorüber sein möge, und dann für immer.

Die religiöse Bewegung in der Schweiz.

Aus der Ostschweiz.

Es wird nun bald ein Jahr, daß ich am Schluß eines Berichtes über die Züricher Bewegung Ihnen geschrieben habe, es stehe dort eine Verlängerung des leidenschaftlichen Gegensatzes der beiden Parteien in sicherer Aussicht, weil die Demokraten trotz ihrer geringen Mehrheit das in der Schweiz so beliebte Princip des Mehrheitsdespotismus geltend zu machen fortfahren. Es ist seither auch nicht anders geworden mit diesem Despotis-

mus, er hat sich eher noch vermehrt, obgleich oder vielmehr weil die Mehrheit eine noch geringere geworden. Mit den Volkskundgebungen zu Gunsten der Demokraten bei den öfteren Referendum-Abstimmungen ging es seither immer *decrescendo* und die letzte Stimmgabe vom 24. April d. J. hat wieder ein bedeutendes Minus gegen die frühern zu Tage gefördert, ja das Fabrikgesetz, auf welches man als auf einen Köder für die Arbeiterklasse zur Zeit des Revisionssturmes ein ganz besonderes Gewicht gelegt hatte, wurde verworfen, da eben diese Klasse sich in ihrer Mehrheit gegen dasselbe aussprach, und das Steuergesetz ging nur mit knapper Majorität durch.

Bemerkenswerth ist aber auch die große Zahl derer, die sich beim letzten Referendum der Abstimmung enthielten. Denn bei dem Eifer, mit welchem von den Führern der Demokratie ihr Anhang zur Wahlurne getrieben zu werden pflegt, darf man es keineswegs für zufällig oder für ein Zeichen der Erschlaffung ansehen, daß die Zahl der Stimmenden so gering gewesen. Hätte die zahlreiche Bevölkerung der Stadt und des linken Seufers sich nicht von der muthlosen Reflexion zu sehr beherrschen lassen, ihre Stimmgebung gegen die Demokraten sei doch eine vergebliche, so wäre ohne Zweifel auch das wichtige Steuergesetz verworfen worden und die Führer der letzteren Partei wären in die größte Verlegenheit gekommen. Es kann in dieser Beziehung der liberalen Partei der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie hier einen großen Fehler begangen, die Ihrigen nicht mit aller Energie zur allgemeinen Theilnahme an dem Votum anzufeuern.

Die Demokraten hatten ihre Agitation mit großen Versprechungen begonnen, ja selbst mit poesiereichen Idealen, welche letztere jedoch schon während der ersten Anfänge der Bewegung von dem trüben Wellenschlag der zum Theil künstlich erregten Volksleidenschaften verschlungen oder in häßliche Zerrbilder verwandelt wurden. Von den Versprechungen waren gerade die schönsten von vornherein praktisch unausführbar, andere bringen jetzt, nachdem sie gehalten sind, mehr Lasten als Vortheile. Dies ist der Grund, warum so Viele, welche sich bisher der Bewegung angeschlossen, jetzt, da sie doch auch sich scheuen, ins andere Lager überzugehen und gegen die neuen, einst aus Parteiprincipien geforderten Gesetze zu stimmen, sich des Votums enthalten. Während die Demokraten früher bei jeder Gelegenheit mit ihren 50,000 Stimmen prahlten, dürfen sie jetzt jeder Abstimmung nur mit einem gewissen Bangen entgegenblicken. Während jene zunehmende Enthaltung als ein Beweis der bei der Menge allmählig eintretenden ruhigeren Ueberlegung und Prüfung und als ein Schwinden der Parteileidenschaft angesehen werden muß, wirkt diese Wahrnehmung bei den Führern der Demokraten in umgekehrtem Sinne: ihre Gereiztheit nimmt zu und ihre Leiden-

schaft zeigt sich nach hiesigem Brauch in einer rücksichtslosen Versorgung der Thrigen mit Anstellungen und Aemtern.

Was speciell das Fabrikgesetz betrifft, in welchem man den Arbeiterstand dadurch gewinnen wollte, daß man die Arbeitszeit auf ein bestimmtes Maximum beschränkte, so scheinen die Arbeiter selbst von dieser Maßnahme befürchtet zu haben, daß man mit ungeschickter Hand die Axt an den Baum legte, von dessen Früchten sie sich erhalten. Deshalb ward es verworfen. Die Arbeiter selbst haben es gerichtet; eine Verbesserung ihrer socialen Lage, die ihnen so hoch und heilig versprochen worden, um sie politisch zum Abfall von ihren sie ernährenden „Systemlern“ zu bewegen, vermochten sie in dem Gesetze nicht zu erblicken. Eine andere Hauptversprechung war ferner die Erleichterung der Steuerlast. Daß eine solche unter den obwaltenden Umständen nicht eintreten könne, wo der Staat eine Anzahl von Lasten, die bisher die Privaten, wie z. B. die Ausrüstung der Militzen, oder die Gemeinden, wie z. B. einen Theil des Unterhalts der Schulen getragen, auf seine Schultern genommen, das hatte man den Demokraten zum tausendsten Male vorgerechnet. Vergeblich! Jetzt beweist der Voranschlag des demokratischen Finanzdirectors, daß man doch Recht gehabt, daß die neue Staatsmaschine keineswegs billiger arbeitet, als die frühere des „Systems“ es gethan, ja daß eine Erhöhung des Steuersufes in sicherer Aussicht steht. Auch die Cantonal- oder Staatsbank, mit welcher man dem kleinen Manne wenn auch nicht goldene Berge, doch viel wohlfeileres Geld verheißen, erfüllt nicht die Hoffnungen, die man erregt hatte: noch Niemand hat unseres Wissens Geld zu 4 Procent vonderselben empfangen. — Wer die Schweiz nur aus der Ferne kennt, findet sich überrascht, wenn er sich die Dinge in der Nähe etwas genauer ansieht. Die Ideale und Phrasen der Demokraten, welche auf dem Papier der Zeitungen Anhänger gewinnen, verlieren sehr an Bedeutung, wenn man das Treiben der Träger dieser Ideen kennen lernt. Sie erscheinen dem Nichtschweizer meist als Herren mit abstoßenden Gewohnheiten. Der Fremde erstaunt über die allgemeine an Einstimmigkeit grenzende Verurtheilung, welche in den Kreisen der Wissenschaft und Bildung über das „neue System“ gefällt wird, und kehrt wahrscheinlich mit wesentlich anderen Ansichten in die Heimath zurück. —

Es wurde in diesen Blättern vor einiger Zeit über die kirchlichen Bewegungen in der Schweiz mit Hervorhebung dessen, was sich im Volke selbst regt, berichtet. Gestatten Sie mir, diesen Bericht zu ergänzen. Schon 1845 hatte die schweizerische Predigergesellschaft die Geltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses aufs Freimüthigste besprochen und selbst der rechtgläubige Referent über diesen Gegenstand hatte zugeben müssen, daß von einer stricten Verpflichtung auf dasselbe nicht mehr die Rede sein könne und

es dabei den andersgläubigen Kirchengenossen überlassen, in welcher Weise sie sich innerlich zum Taufbekenntnisse stellen mögen; ja ein später zur Orthodorie übergegangener, damals noch liberaler Geistlicher hatte ausdrücklich eine buchstäbliche Annahme des Bekenntnisses abgelehnt und demselben nur eine lockere, fast auf Null reducirte Verbindlichkeit zugesprochen. Die Reformbestrebungen der Geistlichkeit — voran war wie gewöhnlich Zürich — fußten hauptsächlich auf den Angriffen gegen das apostolische Symbolum und gegen die bestehende alte Liturgie. Auch der Zürcherische Cantonsrath hatte schon vor der demokratischen Volksbewegung auf politischem Gebiete in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen und eine Revision des Kirchenbuches angeordnet. Die Sache war der Kirchensynode überwiesen worden und hatte dort zu langen und tiefgehenden Verhandlungen geführt, in welchen die religiösen Gegensätze zu entschiedenem und würdigem Ausdrucke gelangten. Die Einwürfe gegen die alte Liturgie hatten sich hauptsächlich gegen den starr orthodoxen Geist in den Kirchengebeten mit ihren Anrufungen Christi als einer Gottheit gerichtet, welche die freisinnigeren Mitglieder als unverträglich mit ihrer Ueberzeugung aus jenen Gebeten verbannen wollten. Ebenso gegen das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß, dessen Verlesung und stillschweigende Annahme bei den Tauf- und Abendmahlhandlungen die Liturgie vorschrieb. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Symbolum erst zwischen dem 3. und 6. Jahrhundert seine jetzige Gestalt erhalten habe, daß es somit nicht nur kein gültiger Ausdruck des urchristlichen Geistes, wie man aus seinem usurpirten Namen schließen möchte, sondern auch nicht, und noch viel weniger der Ausdruck moderner christlicher Denkweise sei. Die Dogmen von der Geburt Christi aus Maria der Jungfrau, von seiner Hölle- und Himmelfahrt, seiner Wiederkunft auf den Wolken des Himmels, von der Auferstehung des Fleisches seien durch die moderne Anschauungsweise offenkundig aufgegeben und die dieser freieren Richtung huldigenden Christen müssen die Heuchelei entschieden ablehnen, dieses Bekenntnisses noch ferner sich zu bedienen. Angesichts dieser Kundgebungen beschloß die Zürcherische Synode im October 1868 mit 68 gegen 55 Stimmen, daß die Landeskirche nicht mehr an jenes Bekenntniß zu binden und die neu zu entwerfende Liturgie mit zweierlei Formularen einzurichten sei. Unter der liberalen Majorität befanden sich die Mitglieder des Kirchenrathes und unter diesen die Spitzen der Zürcherischen Vermittelungstheologie, ein Antistes Fiedler und Prof. Alexander Schweizer. Die Liturgie wurde revidirt und hatte nur noch die Genehmigung des Cantonsrathes zu gewärtigen. Diese wurde jedoch in Folge der unterdeß beschlossenen Verfassungsrevision und der deshalb nahe bevorstehenden Gesammtneuwahl des Canton-

rathes verschoben, um sie der neugewählten Behörde zu endgiltiger Entscheidung zu überlassen. Letztere ist bis zur Stunde noch nicht erfolgt.

Ungefähr gleichzeitig mit Zürich war auch im Canton Graubünden nach mehrjähriger Vorberathung dieselbe Frage in der Synode aufgetaucht (1866) und die freier denkenden Geistlichen hatten gegenüber dem zähen Widerstande der Rechtgläubigen wenigstens ihre eigene Freiheit und Ehrlichkeit in Betreff des apostol. Symbolums zu wahren gewußt. Auch im Canton Bern griff die nämliche Bewegung Platz, und die aus Geistlichen und Laien gemischte Synode des Cantons Aargau behandelte im September vorigen Jahres denselben Gegenstand unter lebhaftester Theilnahme einer zahlreichen Zuhörerschaft. Es handelte sich um den Antrag, daß im Interesse der Wahrhaftigkeit das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß aus der Taufhandlung zu entfernen sei. Der Beschluß lautete allgemeiner dahin, die Liturgie sei in freierem Geiste einer Revision zu unterwerfen. In Genf petitionirten erst jüngst eine Anzahl Bürger für Abschaffung des apostolischen Symbolums.

Neben diesen dogmatischen Bestrebungen laufen bekanntlich die auf eine freiere Kirchenverfassung, auf die Wahl der Geistlichen durch das Volk der Gemeinden, auf stärkere Vertretung des Laienstandes in den kirchlichen Behörden, ja auf gänzliche Trennung von Staat und Kirche u. s. w. Ein Theil dieser Wünsche ist in der neuen Verfassung des Cantons Zürich, wenn auch weniger entschieden, als die Demokraten ursprünglich hatten hoffen lassen, in Erfüllung gegangen. Dieselbe gewährleistet die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit und macht die bürgerlichen Rechte und Pflichten unabhängig vom Glaubensbekenntniß; sie läßt die evangelische Landeskirche so wie die übrigen kirchlichen Genossenschaften „ihre Cultusverhältnisse selbständig, jedoch unter der Oberaufsicht des Staates ordnen“ und behält diesem die Organisation der ersteren, jedoch mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, „durch das Gesetz“ vor, wofür der Staat im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für die kirchlichen Bedürfnisse auch fürderhin übernimmt. Die Kirchengemeinden wählen ihre Geistlichen aus der Zahl der Wahlfähigen selbst, die Gewählten unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl und der Staat besoldet dieselben. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für die evangelischen als für die katholischen Gemeinden.

Der Canton Thurgau ahmte das benachbarte und stammverwandte Zürich in seiner Verfassungsrevision in manchen Punkten nach, ging aber in kirchlicher Beziehung noch weiter. Die neue Verfassung verordnet zwei Synoden, eine evangelische und eine katholische, beide gemischt aus Geistlichen und Laien, von denen jeder die Aufgabe zugetheilt wurde, für ihre Kirche eine neue Verfassung zu entwerfen. Diese Entwürfe sind bereits so weit ge-

diehen, daß sie dem am 23. Mai zusammentretenden Großen Rathe zur weiteren „Bereifung“ unterbreitet werden können. Außerdem gewährleistet die Cantonsverfassung ein kirchliches Referendum, indem sie die Bestimmung enthält: „Kirchliche Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der confessionellen Volksabstimmung.“ In der Waadt wurde gegen Ende des vorigen Jahres der Antrag auf Revision des Kirchengesetzes vom Großen Rathe als zeitgemäß erklärt. Es handelt sich hier hauptsächlich um Einführung der directen Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden, um Aufhebung des Institutes der Kreisräthe und um die Wahl der Synodaldeputirten durch die Kirchengemeinderäthe.

Eine eigenthümliche Stellung zu den kirchlichen Reformbestrebungen nimmt Basel ein. Während sonst fast überall in der Schweiz diese Fragen im Lichte der Oeffentlichkeit und unter Bethheiligung ebensowohl der politischen als der kirchlichen Behörden, sowohl der Laienwelt als der Geistlichkeit verhandelt und entschieden werden, wurde um letzte Weihnacht von der baslerischen Kirchenbehörde eine neue Liturgie eingeführt, ohne daß dieser Gegenstand der Regierung oder sonst einer staatlichen Behörde zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorgelegt worden war oder das Publicum von diesem Vorhaben Kenntniß erlangt hatte, ja, das neue Kirchenbuch war schon ein halbes Jahr im Gebrauche, bevor nur — die Zeitungsschreiber scheinen ganz und gar nicht in die Kirche zu gehen — ein einziges öffentliches Wort darüber gesprochen wurde. Die Sache war unter Geistlichen abgehandelt, sodann vom Kirchenrathe in aller Stille gut geheißsen und ausgeführt worden. Der in Basel von Alters her ausgeprägte streng kirchliche Geist hat seine Herrschaft in solchem Grade zu behaupten und zu vermehren gewußt, daß die Reformbestrebungen wie gar nicht vorhanden von ihm behandelt werden konnten. Die rechtgläubige Publicistik hob es rühmend hervor, daß diese Agendenfrage in der Stadt des Erasmus und Descolampad keinerlei Kämpfe veranlaßt habe, wie anderswo, und daß dabei ein ganz einträchtiger Geist gewaltet habe. In den vorgeschriebenen Gebeten finden sich die Anrufungen Christi als einer göttlichen Person, und das apostolische Glaubensbekenntniß ist wieder in die Taufhandlung aufgenommen worden und zwar mit der bindenden Eingangöformel: „bekennet nun mit mir den christlichen Glauben, auf welchen dieses Kind getauft werden soll.“ Es wurde auf diese Weise eine kirchliche Ordnung erneuert, die alle diejenigen, welche als Väter oder als Zeugen einer Taufe beizuwohnen haben, also alle evangelischen Bürger und Einwohner Basels zwingt, in feierlichem Acte und vor versammelter Gemeinde einen Glauben zu bekennen, den offenkundig ein Theil derselben nicht als den seinigen anerkennt. Dieser „moralische“ Zwang erschien auch zu Basel den Freisinnigen als Angriff auf ihre Wahrhaftigkeit

und Gewissenhaftigkeit, als eine Frage der öffentlichen Sittlichkeit. Sie verlangen daher jetzt zunächst in der Presse, daß gegen die neue Liturgie eingeschritten werde und meinen es würde der Regierung, deren Partei zur Zeit als Träger der öffentlichen Meinung gelten kann und die bei den jüngsten Großrathswahlen ausdrücklich erklärt hatte, daß sie die „mannigfaltigen Unterschiede sowohl politischer als kirchlicher Anschauungen und Stiftungen“ berücksichtigt wissen wolle, wohl anstehen in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen.

Jene Einführung der neuen Agende durch den Kirchenrath ohne Begrüßung weder der weltlichen Behörde noch der Gemeindeglieder war nur möglich durch die ganz eigenthümliche Kirchenverfassung, deren sich Basel bis in die neueste Zeit zu erfreuen hatte. Bis 1863 konnte der Kirchenrath seine Existenz auf kein bekanntes Gesetz stützen, sondern soll sich auf dem Wege der Tradition aus der Reformationszeit vererbt haben. Die Behörde bestand aus den vier Pfarrern, den vier ordentlichen Professoren der Theologie und vier vom Kleinen Rathe gewählten Laien, somit aus vier wählbaren und acht lebenslänglichen Mitgliedern. 1863 wurde aus politischen Gründen beschlossen, auch den Kirchenrath unter die sogenannten Verwaltungsbehörden einzuordnen und ihm dadurch eine gesetzliche Grundlage und zugleich eine etwas weniger mittelalterliche Organisation zugeben. Nach dieser letzteren wird derselbe nun vom Kleinen Rathe, d. i. von der Executive gewählt und besteht aus dem Antistes als Präsidenten, drei anderen Pfarrern, zwei Professoren der Theologie und fünf Laien, worunter zwei Mitglieder des Kleinen Rathes. Es beruht sonach Basel's Kirchenverfassung in den zwei Sätzen: der Kleine Rath wählt den Kirchenrath und der Kirchenrath leitet die inneren Angelegenheiten der Kirche. Der Kirchenrath ist aber den übrigen Rathscollegien nicht völlig gleichgestellt. Es fehlt in dem neuen Gesetze jede Bestimmung, nach welcher er gleich den anderen Collegien dem Kleinen Rathe untergeordnet wäre; auch hat er allein einen selbständigen Präsidenten im Antistes, während sämtliche andere Collegien ein Mitglied des Kleinen Rathes zum Vorsitzenden haben müssen. Während also anderwärts, wo man nicht absolute Trennung von Staat und Kirche, sondern Fortentwicklung der mit dem Staate in Verbindung bleibenden Landeskirche will, das Streben überall dahin geht, die Unterordnung der Kirchengewalt unter den Staat zu gewährleisten und keinen Staat im Staate zu dulden, wurde in Basel der Kirchenbehörde eine Ausnahmestellung und wie die Liberalen klagen, eine Art von Souveränität zugestanden, welche um so bedeutsamer erscheint, als es hier keine Synode, weder eine geistliche noch eine gemischte gibt. Der Kirchenrath kann souverän über Glaubenssachen entscheiden, ohne weder die Gemeinde noch die staatlichen Behörden darüber zu fragen. Der Kirchen-

rath war also zur Einführung der neuen Agende allerdings gesetzlich berechtigt. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man nach der Grundlage dieses Rechtes und nach der Opportunität fragt, auf welche wenigstens die Vermittelungstheologen so großes Gewicht legen. Zwar, wenn man auf die große Kirchlichkeit der alten Stammbevölkerung Basels blickt, könnte man geneigt sein, anzunehmen, der Kirchenrath habe mit seiner neuen Agende der Bevölkerung ganz aus dem Herzen gesprochen. Aber die freiere Entwicklung des öffentlichen politischen, wissenschaftlichen, socialen, industriellen Lebens, dem Basel seit einer Reihe von Jahren seine Thore so weit und schön geöffnet, hat namentlich unter der neueren Einwohnerschaft auch freie religiöse Anschauungen verbreitet. Die Mitglieder des Kirchenrathes haben zwar unzweifelhaft das Recht, ja die Pflicht, für ihren Glauben einzustehen und nach bestem Wissen zu wirken, auf der anderen Seite erwächst den Vertretern der freieren Richtung ebenso das Recht und die Pflicht, für diese einzustehen und die Aenderung einer Organisation zu verlangen, durch welche die christliche Gemeinde Basels in zwei feindliche Lager getrennt wird, von denen nur das eine einer officiellen Berechtigung sich erfreut. Der Kampf ist in Folge dessen unvermeidlich geworden und der in Basel erscheinende „Volksfreund“, dem wir einen Theil unseres Berichtes entnehmen, hat ihn in energischer Weise eröffnet. Das Blatt schließt eine Reihe von Artikeln mit den Worten: „wir richten darum an alle Freisinnigen Basels die ernste Frage: Könnt ihr, als Väter oder als Taufzeugen vor unsere Altäre gerufen, es fernerhin mit eurem Gewissen vereinen, daselbst in feierlicher Handlung einen Glauben zu bekennen, welcher in Wahrheit nicht der eure ist? Vermögt ihr dies, so thut es immerhin, aber thut doch auch dazu, daß möglichst bald das Strafgesetz bei uns abgeschafft werde, welches den Meineid bestraft.“ —

Diese kurze Uebersicht mag zeigen, daß auch in der reformirten Kirche der Schweiz auf engem Raum die Gegensätze in scharfer Spannung einander gegenüberstehen. Auch sie wird schwerlich dem Schicksal entgehen, welches die größere Selbstständigkeit und Verschiedenheit in den gemüthlichen Bedürfnissen und der geistigen Bildung der Individuen jeder Landeskirche bereitet. Aber in einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich die kirchliche Bewegung der Schweiz von den entsprechenden Kämpfen in Deutschland. Die Betheiligung der Laienwelt ist im Ganzen eine größere, die Selbstbestimmung des Volkes, des Cantons, der Gemeinde wird fast überall als die entscheidende Macht in Kirchenfragen respectirt. Confessionelle Fragen werden wie politische behandelt und durch Abstimmung erledigt. Es ist klar, daß diese Behandlung auf die Länge nicht dazu beitragen kann, Zusammenhang und Einheit in der Kirche zu erhalten, aber sie ist doch ein Fortschritt, denn sie weist den Weg, auf welchem das Staatsinteresse erfolgreich gegen die An-

sprüche der Kirche wahrgenommen werden kann, sie führt überall nothwendig zu einer Lösung der Schule von der Kirche und vermag allein den Staat vor der Verbildung zu bewahren, welche unzeitgemäße confessionelle Doctrinen und verkümmerte Sittlichkeit eines Kirchensystems den Landeskindern bereiten könnte. Den Kirchen gegenüber, — und dies gilt nicht nur von der katholischen, — sind die Regierungen allein nicht im Stande, kräftige Hüter der staatlichen Ordnung und der für die höchsten Staatszwecke nothwendigen idealen Bildung des Volkes zu sein. Auch die politischen Vertreter einer Nation werden nur ausnahmsweise ihrer Regierung die gehobenen Arme stützen; dazu muß das Volk selbst helfen. Vorbedingung dafür aber ist, daß unter allgemeiner Theilnahme die Grenzen der Staatsmacht und die Rechte der Confessionen zeitgemäß neu abgegrenzt werden. Und in dieser Hinsicht sind die Schweizer den Deutschen um mehrere Schritte voraus. Es ist kein Zufall, daß unter allen Staaten mit deutscher und romanischer Bevölkerung die Schweiz den Ansprüchen der römischen Curie am entschlossensten entgegenzutreten vermag. Gegen die Beschlüsse einer Regierung vermag der Priester das Volk in Bewegung zu setzen, gegen Volksabstimmungen ist die Kirche machtlos.

Neue Werke der deutschen Localgeschichte.

Die Literatur der deutschen Localgeschichte ist so umfangreich geworden, daß dem Einzelnen die Bewältigung des massenhaft gesammelten Stoffes fast unmöglich wird. Im Ganzen ist auch hier, wo dilettirende Geschäftigkeit schwer fernzuhalten ist, derselbe Fortschritt zu rühmen, welchen die moderne deutsche Geschichtswissenschaft in ihren größeren Leistungen gethan hat: eine neue kritische Revision der gesammten Ueberlieferungen und emsige Herausgabe der Quellenwerke. Dazu gehören nicht allein schriftliche Auszeichnungen alter Zeit, auch zahlreiche Ueberlieferungen in Sprache, Sitte, praktischer Thätigkeit der Lebenden. Und es sieht nicht so aus, als würden diese Quellen jemals erschöpft werden denn jede Zeit beurtheilt alte Zustände nach den ethischen und politischen Gesichtspunkten, welche ihr selbst eigen sind, und jede sucht in der Vergangenheit zuerst Ursprung und Wachsthum solcher Culturverhältnisse, welche als neu erstanden, vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erzwungen haben. Deshalb wird in jeder Zukunft die Nation an ihre Vergangenheit neue Fragen stellen und aus den Ueberlieferungen solche Seiten